

12. Sind die auf einem Ziegeleigrundstück lagernden, zum Betriebe der Ziegerei bestimmten Kohlenvorräte Zubehör des Grundstücks?
BGB. §§ 97, 98, 92.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juli 1911 i. S. S.'cher Nachlaß-
konkurs (Kl.) w. S. S. u. Gen. (Bell.). Rep. VII 625/10.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Am 23. Mai 1908 wurde über den Nachlaß des Ziegeleibesizers S. in B. Konkurs eröffnet; der Kläger wurde zum Konkursverwalter ernannt. Auf Antrag der verklagten Firma wurde am 22. Juni 1908

die Zwangsversteigerung der zum Nachlaß gehörigen, in M. gelegenen Grundstücke angeordnet. Die Grundstücke, auf denen sich die Ziegelei befand, wurden am 24. Oktober 1908 versteigert und der verklagten Firma zugeschlagen. Nach der Konkurseröffnung hatte der Konkursverwalter den Betrieb der Ziegelei insoweit fortgesetzt, als es zur Fertigstellung und zum Verkaufe der schon vorhandenen, noch unfertigen Ziegelsteine erforderlich war. Hierbei war ein Teil des auf den Grundstücken vorgefundenen, von H. für den Ziegeleibetrieb, nämlich für den Betrieb der Maschinen und das Brennen der Steine angeschafften Kohlenvorrats verbraucht worden. Einen Teil der Kohlen hat der Konkursverwalter verkauft.

Auf Herausgabe der übrigen auf dem Grundstücke verbliebenen Kohlen oder Erstattung ihres Wertes erhob er Klage. In erster Instanz wurden die Beklagten zur Herausgabe der Steinkohlen oder zur Erstattung ihres Wertes verurteilt. Auf Berufung der Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Die gegen dieses Urteil vom Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... „Wie sich aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt, bildeten die Grundstücke einen dauernd für den Ziegeleibetrieb eingerichteten Grundstückskomplex; als ein solcher sind sie auch zur Versteigerung gebracht worden. Die Kohlen waren vor der Konkurseröffnung von H. zur Aufrechterhaltung und Fortsetzung des Betriebes angeschafft und auf die Grundstücke geschafft worden, wo sie an den Ringöfen und am Maschinenhause lagerten, also in das ihrer Bestimmung entsprechende räumliche Verhältnis zu der Hauptsache, nämlich der Ziegelei, gebracht waren. Es ist auch von keiner Seite behauptet worden und wird auch von der Revision nicht geltend gemacht, daß H. etwa über den tatsächlichen Bedarf hinaus Kohlenvorräte angeschafft und auf den Grundstücken aufgespeichert gehabt habe.

Bei dieser Sachlage erscheint die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Kohlen die Eigenschaft als Zubehör erlangt haben, als bedenkensfrei.

Die Revision bekämpft dieses hauptsächlich mit dem Hinweise darauf, daß in § 98 Nr. 1 BGB. als Zubehör einer Fabrik nur die zum Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften, nicht aber Brennmaterialien genannt seien, und daß Kohlen

als verbrauchbare Sachen ihrer Natur nach nicht dazu geeignet seien, Zubehör eines Riegeleibetriebes zu sein. Mit den Vorschriften in § 98 BGB. ist jedoch keineswegs für die dort bezeichneten Fälle eine erschöpfende Aufzählung der als Zubehörstücke in Betracht kommenden Gegenstände beabsichtigt gewesen. Der Zweck des § 98 ist nicht etwa der, den allgemeinen Begriff von Zubehör durch positive Gesetzesvorschriften für bestimmte Fälle einzuschränken oder zu erweitern; sondern es sollte die Anwendung desselben für gewisse, praktisch besonders wichtige und bestrittene Fälle gesichert, und dadurch zugleich die Vorschrift des § 97 BGB. erläutert und verdeutlicht werden (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 66 S. 356). Keineswegs steht hiernach § 98 der Anwendung des in § 97 aufgestellten Begriffes auf den vorliegenden Fall entgegen.

Auch der aus der Verbrauchbarkeit der Kohlen hergeleitete Einwand der Revision geht fehl. Allerdings ist die Frage, ob auch verbrauchbare Sachen (§ 92 BGB.) die Eigenschaft als Zubehör haben können, in der Literatur bestritten. Allein die Begriffsbestimmung des § 97 paßt durchaus auch auf verbrauchbare Sachen; denn auch diese sind geeignet, dem wirtschaftlichen Zweck einer anderen Sache zu dienen und können dazu bestimmt sein, und zu der Hauptsache in ein dieser Bestimmung entsprechendes räumliches Verhältnis gebracht werden. Nun begründet zwar nach § 97 Abs. 2 die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen die Zubehöreigenschaft nicht. Soweit aber bei verbrauchbaren Sachen, also bei Gegenständen, deren Gebrauch im Verbrauch oder in der Veräußerung besteht, die Unterscheidung zwischen dauernder und vorübergehender Benutzung überhaupt einen Sinn hat, muß angenommen werden, daß derartige Sachen von dem Augenblick an, wo sie zum Dienste der Hauptsache bestimmt und zu ihr in das dazu erforderliche Verhältnis gebracht worden sind, dauernd im Dienste der Hauptsache verwendet werden; denn von da ab bis zu ihrer schließlichen Verwendung stehen sie zu jederzeitiger Verwendung bereit und dienen mithin den Zwecken der Hauptsache. Jedenfalls kann nicht wohl von einer bloß vorübergehenden Benutzung im Sinne des § 97 Abs. 2 gesprochen werden, wenn derartige Sachen schließlich ihrer Zweckbestimmung gemäß ihre endgültige Verwendung im Dienste der Hauptsache gefunden haben. Eine ganz wesentliche Bestätigung findet

diese Auffassung in § 98, der, wie schon erwähnt wurde, keineswegs bloß positive, den allgemeinen Zubehörbegriff erweiternde Vorschriften enthält, sondern den § 97 nur auf bestimmte, praktisch besonders hervortretende Fälle anwenden will. Denn nach § 98 Abs. 2 sind bei einem Landgute insbesondere die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich sind, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt; diese Vorschrift zählt mithin selbst gewisse verbrauchbare Gegenstände auf, um die Anwendung des Zubehörbegriffes auf dieselben sicherzustellen. Der V. Zivilsenat hat die Zubehöreigenschaft der sog. Materialreserve einer Fabrik anerkannt, also von Gegenständen, die zur Ausbesserung der vorhandenen Einrichtung der Fabrik und zum Ersatz abgenutzter Teile durch neue dienen, und die durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung zugleich ihre eigene Selbständigkeit verlieren (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 66 S. 356).

Nach § 97 ist ferner eine Sache nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Verkehrsanschauung der Annahme der Zubehöreigenschaft von Kohlen für ein Ziegeleigrundstück nicht im Wege steht. Gegen diese Feststellung sind Bedenken nicht zu erheben auch von der Revision nicht geltend gemacht worden.

Von den zur Zeit der Konkursöffnung noch vorhandenen, auf den Grundstücken lagernden Kohlen hat der Konkursverwalter einen Teil zum Brennen der vorhandenen sog. grünen Ziegel verbraucht; einen andern Teil hat er verkauft; die gegenwärtig streitigen Kohlen aber sind auf den Grundstücken geblieben und mit diesen versteigert worden. Nach Fertigstellung der grünen Ziegel hat ein weiterer Betrieb der Ziegelei bis zur Versteigerung nicht stattgefunden. Daraus will die Revision den Schluß ableiten, daß die streitigen Kohlen ihre etwaige Eigenschaft als Zubehör nachträglich wieder verloren haben. Auch darin kann ihr nicht zugestimmt werden. Es bedarf keiner Erörterung, ob der Konkursverwalter zu einer endgültigen Einschränkung oder Einstellung des Betriebs und zu einer Verfügung über das Zubehör, die außerhalb der bestimmungsmäßigen Verwendung desselben für diesen Betrieb lag, überhaupt befugt gewesen wäre. Denn wenn auch festgestellt ist, daß der

Konkursverwalter sich auf die Fertigstellung der schon vorhandenen grünen Ziegel beschränkt hat, und daß dann der Betrieb nicht weiter fortgesetzt worden ist, so geht daraus doch nur soviel hervor, daß der Betrieb eine Zeitlang, bis zur Zwangsversteigerung, geruht hat. Darin kam aber nur der Wille des Konkursverwalters, den Betrieb vorläufig ruhen zu lassen, zum Ausdruck. Davon, daß der Betrieb von ihm überhaupt und endgültig aufgegeben worden sei, ist nirgends die Rede. Die Eigenschaft der Grundstücke als Ziegeleigrundstücke und des zu ihnen gehörigen Betriebes als eines Ziegeleibetriebes ist von jener vorübergehenden Betriebseinstellung unberührt geblieben; hierdurch hat daher auch die Eigenschaft der auf den Grundstücken fortbauend verbliebenen Kohlen als Zubehör dieses Betriebes nicht aufgehoben werden können.

Nach alledem gehörten die streitigen Kohlen zum Zubehör der von der verklagten Firma erstandenen Ziegeleigrundstücke und sind mit diesen durch den Zuschlag in ihr Eigentum übergegangen, um so gewisser, als sie, wie gleichfalls festgestellt ist, ihrer Menge nach keineswegs das Maß dessen überschritten, was zu der in den Beginn der Winterkampagne fallenden Zeit der Zwangsversteigerung zum Zwecke der ordnungsmäßigen Fortführung des Betriebes an Kohlenvorräten auf den Grundstücken vorrätig sein mußte.“ . . .